§ 67 Allgemeines, Prüfungsgegenstände

(1) [1] § 48 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. [2]Es gelten § 61 Abs. 1 und 2, §§ 62, 65 und 66 Abs. 1 bis 5, soweit sie Regelungen zum ersten Prüfungsabschnitt enthalten und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) [1]Die Bewerberinnen und Bewerber haben folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. dieselben schriftlichen und praktischen Prüfungsleistungen wie Schülerinnen und Schüler der öffentlichen und staatlich anerkannten Fachschulen,

2. weitere schriftliche Aufgaben in den übrigen Pflichtfächern mit einer Bearbeitungszeit von 120 Minuten.

[2]Der Prüfungsausschuss stellt die Aufgaben nach Satz 1 Nr. 2. [3]Auf Antrag wird in bis zu drei schriftlich abgelegten Prüfungsfächern eine mündliche Prüfung durchgeführt. [4]§ 33 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.